

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 19/08 B

L 5 R 483/05 (Sächsisches LSG)
S 4 RA 883/03 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Dezember 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit von Oktober 1978 bis Juni 1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 28.4.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob und unter welchen Voraussetzungen eine unter Verwendung industrieller Fertigungstechniken erfolgende Instandsetzung als Produktion im Sinne der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben anzusehen ist."
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen und deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Da das Revisionsverfahren nicht dazu dient, Rechtsfragen abstrakt zu klären, muss die mit der Beschwerde herausgestellte Rechtsfrage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein, dh über sie muss durch das Revisionsgericht sachlich entschieden werden können. Nicht klärungsfähig sind Rechtsfragen des irrevisiblen Rechts (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 128 und 131 mwN*). Dass das LSG mit seiner



Entscheidung eine Vorschrift revisiblen (Bundes-)Rechts (vgl. § 162 SGG) verletzt habe, behauptet der Kläger aber nicht.

- 7 Soweit der Kläger meint, das berufsgerichtliche Urteil stehe im Widerspruch zu den Senatsentscheidungen vom 18.12.2003 (*B 4 RA 18/03 R*) und vom 6.5.2004 (*B 4 RA 52/03 R*) kann dahinstehen, ob er aus den zitierten Entscheidungen sowie aus dem Berufungsurteil jeweils tragende abstrakte Rechtssätze herausgestellt hat, die einander widersprechen. Jedenfalls hat er nicht dargetan, dass die LSG-Entscheidung auf der behaupteten Abweichung beruht. Hierzu reicht es nicht aus, zu behaupten, der Klage hätte "nach dem das Urteil des BSG tragenden Rechtssatz ... stattgegeben werden müssen".
- 8 Soweit der Kläger rügt, Sozialgericht und LSG hätten ihre Entscheidung nicht auf die Wirtschaftsgruppenzuordnung stützen und den Anspruch unter Hinweis auf die Zuordnung des Betriebs zur Wirtschaftsgruppe 61110 (Wirtschaftsleitende Organe der Industrie) ablehnen dürfen, sondern - wie vom BSG gefordert - abwägen müssen, mit welchem Anteil am Betriebsaufwand und -ergebnis tatsächlich produziert worden sei, wendet er sich gegen die Beweiswürdigung des LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ausdrücklich nicht gestützt werden.
- 9 Auch soweit der Kläger eine Auseinandersetzung des LSG mit den Statuten des VEB Kombinat L. und des VEB Kombinat für L. I. sowie mit einem beigezogenen Handelsregisterauszug vermisst, wendet er sich gegen die Beweiswürdigung und Entscheidungsfindung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), die die Revisionsinstanz nicht eröffnet. Für den Fall, dass der Kläger hiermit einen Verfahrensmangel bei der Sachaufklärung rügen wollte, könnte dies der Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 letzte Alternative SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass er einen Beweisantrag gestellt habe, dem das LSG nicht gefolgt sei, behauptet der Kläger aber nicht.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

